

1161/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 2000 unter der Nr. 1173/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend passives Wahlrecht bei Arbeiterkammer - und Betriebsratswahlen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Schreiben vom 26. Jänner 2000 hat die Europäische Kommission die Republik Österreich zur ergänzenden Stellungnahme aufgefordert (siehe Beilage A).

Auf diese Aufforderung hat die Republik Österreich mit Schreiben vom 15. Februar 2000 geantwortet (siehe Beilage B).

Zu Frage 2:

Die Setzung weiterer Verfahrensschritte obliegt ausschließlich der Europäischen Kommission. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass vor Erhebung einer Klage beim Europäischen Gerichtshof die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens, nämlich eine mit Gründen versehene Stellungnahme, eingeleitet werden muss, was bis dato nicht erfolgt ist.

Zu Frage 3:

Die Frage des passiven Wahlrechtes ausländischer Arbeitnehmer ist derzeit Gegenstand mehrerer beim Verfassungsgerichtshof bzw. beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit anhängiger Wahlanfechtungsverfahren.

Im Hinblick darauf, dass die nächsten Arbeiterkammer - Wahlen voraussichtlich erst im Jahr 2004 durchzuführen sind, spricht in terminlicher Hinsicht nichts dagegen, die Klärung der Rechtslage durch den Verfassungsgerichtshof abzuwarten.

## BEILAGE A

In der o.g. Stellungnahme sehen die österreichischen Behörden die Unvereinbarkeit von § 21 Abs. 1 AKG mit dem EG - Recht darin, dass Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten, die der Kammer angehören und Vertragsparteien des EWR - Abkommens sind, vom passiven Wahlrecht zu den Arbeitskammern ausgeschlossen sind und erklären, dass eine weitere Änderung des AKG vorgenommen werden kann.

Ich bitte Sie, mir innerhalb eines Monats ab Empfang dieses Schreibens einen genauen Zeitplan der vorgesehenen Gesetzesänderung sowie einen Entwurf des Gesetzestextes zuzuleiten.

Im Hinblick auf Arbeitnehmer aus Drittstaaten, welche dem persönlichen Geltungsbereich von Kooperations - bzw. Assoziationsabkommen zuzuordnen sind, haben ihre Behörden der Kommission mitgeteilt, dass derzeit ein Wahlanfechtungsverfahren anhängig ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich ebenfalls binnen Monatsfrist über die daraus folgende Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und weitere Entwicklungen informieren würden.

## BEILAGE B

ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME DER REPUBLIK ÖSTERREICH

1. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2000 hat die Europäische Kommission ersucht, einen Zeitplan zur vorgesehenen Änderung des AKG und ArbVG sowie die Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend die Anfechtung der Wahl zur Vollversammlung der Arbeiterkammer Vorarlberg zu übermitteln.
2. In Beantwortung dieses Schreibens wird der Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19. November 1999 über die Anfechtung der Wahl zur Vollversammlung der Arbeiterkammer Vorarlberg übermittelt.
3. Was die vorgesehene Änderung des AKG und ArbVG betrifft, wird ein Entwurf des zur legislatischen Vorbereitung zuständigen Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt. Es ist jedoch zu betonen, dass über eine Änderung dieser Gesetze bisher keine politische Einigung erzielt werden konnte und auch die weitere Vorgangsweise des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Hinblick auf die Neubildung der Bundesregierung derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann. Die Republik Österreich wird die Europäische Kommission jedoch über die weiteren Entwicklungen jedenfalls auf dem Laufenden halten.